

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg,

für Easy und Easy Natur für Privatkunden außerhalb von Berlin und Hamburg. Stand: 1. September 2009

1. Stromlieferung

Die Vattenfall Europe Sales GmbH, nachstehend Lieferant genannt, liefert und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Die für den Stromliefervertrag maßgebliche Stromart ergibt sich aus der Stromart des Niederspannungsnetzes des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

Die elektrische Energie wird dem Kunden am Ende des Hausanschlusses der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Die Elektrizität wird im Rahmen des Stromliefervertrages für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektro-Speicherheizungen und von Wärmepumpen ist ausge-

schlossen. Stellt sich während der Laufzeit dieses Stromliefervertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, darf der Lieferant diesen Stromliefervertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Das vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Produkt ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten.

2. Vertragsbeginn/Lieferbeginn

Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten zustande. Bei Übersendung der Vertragsbestätigung steht der genaue Lieferbeginn noch nicht fest. Diesen wird der Lieferant dem Kunden so schnell wie ihm möglich schriftlich mitteilen. In der Regel kann der Lieferant entsprechend der Festlegung durch die Bundesnetzagentur die Lieferung zum Monatsersten des übernächsten Monats nach Vertragsschluss realisieren.

Voraussetzung für die Lieferung ist jedoch, dass diese dem Lieferanten rechtlich und tatsächlich möglich ist (insbesondere die Netznutzung durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber gewährt wird). Auch beginnt die Stromlieferung frühestens mit dem Tag, der auf die Beendigung eines ggf. vorhandenen, anderen Stromliefervertrages folgt. Damit der Lieferant die Lieferung realisieren kann, ist erforderlich, dass der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten vollständig und richtig mitteilt und dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Stromliefervertrages erteilt, ggf. auch diesen selbst zum Lieferbeginn kündigt.

Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschter-

min für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin.

Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Strompreis

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zu bezahlen. Der Strompreis ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 16 im KSO-Portal registriert hat, findet er dort seine Vertragsunterlagen mit den vereinbarten Preisen (ggf. aktualisiert, wenn die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind).

Die Preise verstehen sich einschließlich Entgelten bzw. Abgaben (Entgelte für den Netzzugang, Konzessionsabgabe, Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes) sowie Steuern und Abgaben. Dabei werden Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

4. Steuern, Abgaben

Soweit künftig durch die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Lieferung von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, trägt diese der Kun-

de, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Lieferant wird den Kunden in geeigneter Weise mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden informieren. Entfällt künftig eine bisher vom Kunden getragene Steuer oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, den Preis um den Betrag dieser entfallenen Steuer oder Abgabe zu senken.

5. Preisänderungen

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 16 im KSO-Portal registriert hat, erfolgt die Information über Preisänderungen zusätzlich über das KSO-Portal.

Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6. Umfang der Stromlieferung, Haftung

Eine Lieferpflicht besteht nicht, soweit und solange der jeweilige örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Bei einer Unterbrechung

oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7. Messeinrichtungen

Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Ablesung

Der Lieferant ist berechtigt, zum Lieferbeginn und für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.

Der Lieferant kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum

Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9. Abrechnung

Der Elektrizitätsverbrauch wird in Zeitabschnitten, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten, abgerechnet.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanthellig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

Der Lieferant kann Abschläge verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise nach Ziffer 4 oder 5, so ist der Lieferant berechtigt, die Abschlagshöhe anzupassen. Die Abschläge werden mit der Rechnungsforderung oder mit der nächsten Ab-

schlagsforderung verrechnet. Nach Vertragsende werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

10. Zahlung, Verzug

Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit 1. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

Der Kunde kann dem Lieferanten eine während der Vertragslaufzeit geltende Einzugsermächtigung für die Abschläge und den jährlichen Rechnungsbetrag erteilen. Sollte der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilen oder diese widerrufen, berechnet der Lieferant dem Kunden zusätzlich einen Ausgleich für den ihm entstehenden Mehraufwand – derzeit 2,60 Euro/Rechnung. Eine Barzahlung und eine Zahlung per Scheck sind ausgeschlossen. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird ein eventuell entstehendes Guthaben auf das angegebene Konto erstattet.

Bei Eintreten eines Zahlungsverzuges kann der Lieferant dem Kunden die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Alle Kosten (z. B. Mahn-, Inkassogebühren), die der Kunde durch Zahlungsverzug verursacht, werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Preise für sonstige Leistungen“ in Rechnung gestellt. Der

Kunde kann die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den die Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12. Umzug

Bei einem Umzug wird der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin außerordentlich in Textform kündigen. Er bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und

abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde teilt dem Lieferanten zum Umzugstermin seine neue Adresse in Textform mit. Soweit sich der Kunde gem. Ziffer 16 im KSO-Portal registriert hat, teilt er seine neue Adresse über das KSO-Portal mit.

Es erfolgt kein automatischer Vertragsschluss für die neue Verbrauchsstelle.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Der im KSO-Portal registrierte Kunde kann die Kündigung auch über das KSO-Portal erklären. Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

14. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich, fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen ist und der Lieferant die Kündigung zwei Wochen zuvor angeht hat.

15. Änderungsvorbehalt

Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Lieferant den Kunden bei der Mitteilung hinweisen. Der Widerspruch des Kunden ist nur dann wirksam, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Lieferanten abgesendet wurde.

16. Kundenservice Online

Der Lieferant unterhält das Portal „Kundenservice Online“ (KSO-Portal) auf seiner Website unter <http://kundenservice.vattenfall.de>.

Der Kunde kann sich im KSO-Portal registrieren. Der Kunde erklärt sich mit der Registrierung damit einverstanden, das KSO-Portal für die in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen zu nutzen.

Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im KSO-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung:

Anstelle der schriftlichen Übersendung von Rechnungen und sonstigen Schreiben wird der Lieferant diese jeweils im KSO-Portal hinterlegen; im Fall der Ziffer 5 zusätzlich zur brieflichen Mitteilung. Über deren Verfügbarkeit erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im KSO-Portal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstige Schreiben dort abzurufen.

Kündigungen im Sinne dieses Vertrages kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären.

Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im KSO-Portal hinterlegt wurden; im Fall der Ziffer 5 zusätzlich zur brieflichen Mitteilung.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im KSO-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

17. Bonitätsauskunft

Der Lieferant behält sich vor, vor Vertragsschluss eine Prüfung der Bonität über einen externen Dienstleister vorzunehmen.